

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

„SCHULDIG“, „NICHT SCHULDIG“, „UNSCHULDIG“. SACHURTEILE IN KIRCHLICHEN MISSBRAUCHSVERFAHREN

von Judith Hahn

Die vorliegend notierten Überlegungen entstanden im Jahr 2020,¹ in Auseinandersetzung mit dem damals neuen *Vademecum* der Glaubenskongregation „zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker“². Dieses Dokument veröffentlichte die Kongregation im Juli 2020, um die prozessrechtlichen Schritte in Untersuchung und Strafverfolgung sexuellen Missbrauchs in der Kirche übersichtlich darzustellen, von der ersten Kenntnisnahme eines Verdachts bis zum Abschluss eines Falls. Seit Juni 2022 liegt eine überarbeitete Fassung des Textes vor³. Die alte und die revidierte Fassung des Dokuments sind mit dem Titel „*Vademecum*“ überschrieben und deuten hierdurch an, dass sie Handreichungen sind, die nicht eigenständig regulieren. Gleich eingangs wird in beiden Fassungen betont, es handle sich bei einem *Vademecum* „nicht um einen normativen Text, er erneuert also die diesbezügliche Gesetzgebung nicht, sondern möchte den Verfahrensweg erklären“ (*Vademecum*, Einleitung). Als Handreichung, die das Vorgehen in den Missbrauchsverfahren unter Rückgriff auf die diversen Rechtsquellen rekonstruiert, greift das *Vademecum* zur Systematisierung der straf- und prozessrechtlichen Materie auf diverse Regelwerke zurück, unter anderem auf das kodikarische Strafprozessrecht (vgl. cc. 1717-1731 CIC/1983;

-
- 1 Sie sind ausführlich dargestellt in HAHN, J., Guilt, Innocence, and Remaining Doubts. Some Considerations on the Congregation for the Doctrine of the Faith’s Three-Verdict System of Deciding Cases of Sexual Abuse: *Oxford Journal of Law and Religion* 10 (2021) 91-115. Der vorliegende Beitrag in deutscher Sprache gibt das Argument in gekürzter Fassung wieder.
 - 2 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Vademecum* zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, 16.07.2020: www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200716_vademecum-casi-abuso_ge.html (05.11.2022).
 - 3 Vgl. Dikasterium für die Glaubenslehre, *Vademecum* zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, 05.06.2022: www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html (05.11.2022).

cc. 1468-1487 CCEO), die durch das *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* 2010 promulgierten und 2021 revidierten Normen über schwerwiegende und dem Dikasterium für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten,⁴ das *Motu proprio Vos estis lux mundi*⁵ sowie auf „die in den vergangenen Jahren zusehends ausgearbeitete und gefestigte Praxis des Dikasteriums für die Glaubenslehre“ (*Vademecum*, Einleitung). Auf diesem letztgenannten verfahrensmäßigen Sondergut liegt der Fokus dieses Beitrags. Denn in dieser Hinsicht vermag das *Vademecum* auch prozessrechtlich bewanderte Leserinnen und Leser zu überraschen. Immerhin sind nicht wenige Normen, auf deren Grundlage das Dikasterium für die Glaubenslehre bei der Verfolgung von Missbrauch verfährt, den nicht unmittelbar an den Verfahren Beteiligten weitgehend unbekannt. Das *Vademecum* gibt in erhellender Weise Einblick. Eine Erkenntnis ist die über die Dreigliedrigkeit des kirchlichen Strafurteils in Missbrauchsdelikten. Denn kirchliche Missbrauchsverfahren enden, anders als in den meisten Strafverfahrensordnungen üblich, nicht mit zwei möglichen Sachurteilen, „schuldig“ oder „nicht schuldig“, sondern mit drei möglichen Urteilen: „schuldig“, „nicht schuldig“ oder „unschuldig“.

Dieser Besonderheit geht der vorliegende Beitrag in zehn Schritten nach. Zunächst studiert er die Sachurteilstypik des Dikasteriums für die Glaubenslehre genauer: Er erarbeitet die Rechtslage im kodikarischen Prozessrecht (1.) und dessen Umgang mit offenkundiger Nichttäterschaft (2.) in Abgrenzung zum Vorgehen des Dikasteriums, das auf erwiesene rechtliche Unschuld mit einem eigenen Sachurteil antwortet (3.). Er studiert historische Vorläufer der Dreiurteilspraxis (4.) und das schottische Dreiurteilssystem als analog verfahrenes Modell der Gegenwart (5.). In der anschließenden kritischen Auseinandersetzung mit der Frage, was Dreiurteilssysteme leisten, blickt der Beitrag alsdann auf Vor- und Nachteile einer differenzierten Freispruchpraxis: Während sowohl das schottische als auch das kirchliche Dreiurteilswesen in der Öffentlichkeit Missverständnisse provozieren (6.), sind beide in besonderer Weise geeignet, den Ruf als unschuldig entlasteter Angeklagter wiederherzustellen (7.). Hinterfragen mag man Dreiurteilsmodelle hingegen – vor allem bei Sexualdelikten – aus empirischer Sicht (8.). So deuten empirische Untersuchungen zum schottischen Verfahrensrecht an, dass drei Entscheidungsoptionen bei Entscheiderinnen und Entscheidern die Neigung zum Kompromiss und dadurch zum Freispruch befördern (9.). Der Beitrag schließt daher resümierend mit der Anfrage, ob das Prozessrecht des Dikasteriums für die Glaubenslehre der Aufklärung

4 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Normen über die Straftaten, die der Glaubenskongregation reserviert sind, 11.10.2021: www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_faith_doc_20211011_norme_delittiservati-cfaith_ge.html (05.11.2022).

5 Vgl. FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben in Form eines *Motu proprio Vos estis lux mundi*, 07.05.2019: AAS 111 (2019) 823-832.

von Missbrauchsdelikten einen Dienst erweist, indem es Verfahren mit drei Urteilen beendet (10.).

1. KANONISCHE SACHURTEILE

Mit der Urteilssystematik des Dikasteriums für die Glaubenslehre beschäftigt sich das *Vademecum* in seiner Randnummer 84. Diese widmet sich dem strafprozessrechtlichen Kernthema, zu welchen Urteilen ein kirchliches Missbrauchsverfahren kommen kann. Hier heißt es:

„Entscheidungen am Ende eines Strafverfahrens, ob gerichtlich oder außergerichtlich, können zu dreierlei Ergebnissen führen: Verurteilung („*constat*“), wenn die Schuld des Angeklagten hinsichtlich der Straftat mit moralischer Gewissheit feststeht. [...] Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld („*constat de non*“), wenn die Unschuld des Angeklagten mit moralischer Gewissheit feststeht, weil der Tatbestand nicht erfüllt ist, der Angeklagte die Tat nicht begangen hat, die Tat vom Gesetz nicht als Straftat erfasst ist oder von einer nicht zurechnungsfähigen Person begangen wurde. Freispruch mangels hinreichender Gewissheit („*non constat*“), wenn moralische Gewissheit über die Schuld des Angeklagten nicht zu erlangen war, weil es nämlich keine oder keine hinreichenden Beweise oder aber eine widersprüchliche Beweislage darüber gibt, dass der Tatbestand erfüllt ist, der Angeklagte die Straftat begangen hat oder die Straftat von einer zurechnungsfähigen Person begangen wurde.“

Weiter notiert der Text: „In der Entscheidung (durch Urteil oder Dekret) ist anzugeben, welche dieser drei Arten vorliegt, so dass Klarheit darüber herrscht, ob gilt: ‚*constat*‘, ‚*constat de non*‘ oder ‚*non constat*‘“ (*Vademecum*, Nr. 84). Diese drei Sachurteile, mit denen das Dikasterium für die Glaubenslehre schwerwiegende Straftaten wie den sexuellen Missbrauch beschließt, sind nicht nur für Prozesskundige des staatlichen Strafverfahrensrechts überraschend, sie sind es im Grunde auch für Kanonistinnen und Kanonisten. Denn wie die staatliche Strafjudikatur verfügen auch kirchliche Strafgerichte gemäß kodikarischem Recht regelmäßig über ausschließlich zwei Urteilsmöglichkeiten: „schuldig“ und „nicht schuldig“. Die kirchliche Terminologie ist „*constat*“, die Schuld „steht fest“, und „*non constat*“, die Schuld „steht nicht fest“. Der Sache nach entspricht das kirchliche „*constat*“ dem staatlichen „schuldig“. Es beschreibt die richterliche Überzeugung von der Schuld der Angeklagten. Das kirchliche „*non constat*“ ist das Äquivalent des staatlichen „nicht schuldig“. Es beschreibt das Ausbleiben der richterlichen Überzeugung von der Schuld der Angeklagten, also den Umstand, dass sich beim Gericht auf der Basis des Beweisangebots keine für eine Verurteilung ausreichende Überzeugung und damit keine moralische Gewissheit einstellte, dass Angeklagte für die Tat in vorwerfbarer Weise verantwortlich sind. Die einschlägige kanonische Norm ist c. 1608 CIC/1983. Ihr § 1 begründet, wie das Gericht zu einem Schuldspruch kommt, nämlich wenn „der Richter die moralische Gewissheit über die durch Urteil

zu entscheidende Sache gewonnen hat“. Diese persönliche Gewisswerdung des Gerichts vom Vorliegen von Schuld erfolgt gemäß § 2 auf der Grundlage der Beweise, die das Gericht unter Berücksichtigung der kanonischen Beweisregeln gemäß § 3 gewissenhaft zu würdigen hat. Der Sache nach entspricht dies dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, wie ihn auch die deutsche Strafprozessordnung kennt (vgl. § 261 StPO). Das Gericht entscheidet auf der Basis der Beweise, indem es im Zuge seiner Beweiswürdigung frei zu einer Überzeugung vom Sosein der rechtlichen und sachlichen Fakten gelangt. Alsdann nimmt das kodikarische Verfahrensrecht den Fall in den Blick, dass es den Gerichten nicht gelingt, auf der Basis der vorgelegten Beweise zur Überzeugung zu gelangen, dass Angeklagte schuldig sind. Die einschlägige Norm ist c. 1608 § 4 CIC/1983. Sie lautet: „Kann der Richter diese Gewissheit nicht gewinnen, so hat er durch Urteil [...] den Belangten als freigesprochen aus dem Verfahren zu entlassen“. Das ist ein Freispruch mangels erwiesener Schuld. Wenn basierend auf dem unterbreiteten Beweisangebot Schuld nicht festgestellt werden kann, sind Angeklagte freizusprechen. Wie deutsches Strafprozessrecht operiert also auch das kodikarische Prozessrecht grundsätzlich auf der Basis zweier Urteilsoptionen, dem Schuldspruch auf Grundlage festgestellter Schuld und dem Freispruch wegen Nichtfeststellbarkeit der Schuld. Auf „erwiesene Unschuld“, also den Fall, dass es auf der Grundlage der Beweise ja durchaus möglich sein kann, die Unschuld von Angeklagten festzustellen, beziehen sich strafrechtliche Sachurteile weder gemäß staatlichem Strafprozessrecht noch gemäß c. 1608 CIC/1983. Beide Verfahrensordnungen ignorieren in ihren Sachurteilen den Fall, dass sich Angeklagte in Strafverfahren als tatsächlich unschuldig herausstellen können. In der Tat kann man darüber diskutieren, ob dies urteilstheoretisch irrelevant sein darf. Immerhin liegt auf der Hand, dass wer unschuldig belangt wird, ein nachvollziehbares Interesse daran hat, dass die Gerichte dies auch dokumentieren. Der Ort einer solchen Notiz im staatlichen Strafurteil ist allerdings nicht der Urteilstenor selbst, sondern die *Urteilsbegründung*. Hier kann ein Gericht erklären, dass es keine Schuld feststellen konnte, weil es sich überzeugen konnte, dass tatsächlich keine vorliegt. Der Urteilstenor selbst besagt das jedoch nicht. Er beschränkt sich darauf, „nicht schuldig“ festzustellen. Es gilt die Unschuldsvermutung „im Zweifel für die Angeklagten“. Wer also nicht erwiesenermaßen schuldig ist, ist im rechtlichen Sinne „nicht schuldig“. Mehr besagt der Urteilstenor nicht.

2. OFFENKUNDIGE NICHTTÄTERSCHAFT

Der kirchliche Gesetzgeber wirkt im Vergleich nicht völlig entschieden, es bei Freisprüchen bei der Feststellung der Nichtbeweisbarkeit von Schuld zu belassen. Selbst der Kodex deutet zumindest an, ein Freispruch müsse gegebenenfalls mehr leisten, als Nichtfeststellbarkeit von Schuld zu notieren. In c. 1726 CIC/1983 des kodikarischen Strafprozessrechts heißt es in diesem Sinne: „Steht offenkundig fest, dass die Straftat vom Beschuldigten nicht begangen worden ist, so muss der Richter [...] dies durch Urteil erklären und den Beschuldigten freisprechen“. Die Norm ist

neu im Gesetzbuch von 1983. Sie weist die Strafgerichte an, ein Verfahren unverzüglich einzustellen, wenn erwiesen ist, dass Angeklagte die ihnen zur Last gelegte Straftat nicht begangen haben. Dies schützt die Angeklagten davor, das Strafverfahren ertragen und eine mit ihm möglicherweise verbundene Rufschädigung sowie Verletzung der Privatsphäre über den Zeitpunkt hinaus erleiden zu müssen, an dem bewiesen ist, dass sie die Straftat nicht begangen haben. Infolgedessen verbinden viele Kanonistinnen und Kanonisten c. 1726 CIC/1983 mit dem in c. 220 CIC/1983 gefassten Verbot, den guten Ruf einer Person rechtswidrig zu schädigen und deren Recht auf den Schutz der Intimsphäre zu verletzen⁶. Ein Verfahren einzuleiten, da Beweise eine Straftat vermuten lassen, kann den Ruf einer Person schädigen und dringt zwangsläufig in ihre Privatsphäre ein. Dies ist freilich gerechtfertigt, wenn die Beweise substantiell auf Schuld hindeuten. Stellt sich jedoch im Laufe des Verfahrens heraus, dass die Angeklagten die Straftat nicht begangen haben, wäre die Verlängerung des Verfahrens gegen sie eine unzulässige Rufschädigung und ein unzulässiger Eingriff in ihre Privatsphäre, so dass das Gesetz die Gerichte anweist, das Verfahren unverzüglich einzustellen. Abhängig davon, wie man c. 1726 CIC/1983 interpretiert, könnte man der Norm aber auch eine urteilssystematisch tiefere Bedeutung entnehmen als die richterliche Pflicht, unschuldige Angeklagte aus dem Verfahren zu entlassen. Zu diskutieren ist, vor allem im Licht der Dreiuurteilspraxis des Dikasteriums für die Glaubenslehre, ob c. 1726 CIC/1983, wenn auch nur andeutungsweise, auf ein drittes Sachurteil abstellt. Immerhin weist die Norm die Gerichte an, „durch Urteil“ („*sententia*“) zu erklären, dass Angeklagte die ihnen vorgeworfene Straftat nicht begangen haben. Der Normtext spielt somit auf die Idee eines eigenen Urteils wegen erwiesener Unschuld an, das man als Ergänzung zu den beiden Urteilskategorien des c. 1608 CIC/1983, also der Verurteilung wegen erwiesener Schuld und dem Freispruch aus Mangel an Beweisen, verstehen könnte. Klaus LÜDICKE greift diesen Gedanken im *Münsterischen Kommentar* auf, wenn er in Bezug auf c. 1726 CIC/1983 von einem „Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld“⁷ redet. Rüdiger ALTHAUS wendet hiergegen ein, dass diese Bezeichnung im Kodex keinen Widerhall finde. Er schlägt stattdessen vor, sich an die Formulierung des Gesetzgebers zu halten und von „Freispruch wegen erwiesener Nicht-Täterschaft“⁸ zu sprechen. ALTHAUS' Klarstellung beantwortet jedoch nicht zugleich die Frage, ob c. 1726 CIC/1983 auf eine zweite Form des Freispruchs ab-

6 Vgl. u.a. REES, W., Rechtsschutz im kirchlichen Strafrecht und in kirchlichen Strafverfahren: Müller, L. (Hrsg.), Rechtsschutz in der Kirche. (Kirchenrechtliche Bibliothek 15) Münster 2011, 75-105, hier 98; Ihli, S., Die Strafverfahren: HdbKathKR³, 1733-1748, hier 1741.

7 LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1726, 1-2, Rdn. 4 (18. Erg.-Lief.).

8 ALTHAUS, R. Sive procedura iudicialis sive administrativa: ders. / Oehmen-Vierregge, R. / Olschewski, J. (Hrsg.), Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. (FG Heinrich J. F. REINHARDT). (AIC 24) Frankfurt a.M. 2002, 31-54, hier 42, 46.

zielt – und damit ein zusätzliches Sachurteil einführt – oder ein Urteil aufgrund von erwiesener Nichttäterschaft als Unterfall eines „*non constat*“-Urteils behandelt. Die kanonistische Literatur arbeitet sich in interessanter Weise um eine klare Beantwortung dieser Frage herum. Bei Ronny JENKINS kann man beispielsweise folgende Aussage lesen: „Acquittal is a statement by the court that at least the charges could not be proven as set in the joinder of issues. The court may assert this more forcefully if it wishes to express in the sentence – or if it is required to do so by law – that the defendant evidently did not commit the crime alleged.“⁹ Vermutlich muss man diese Sätze so lesen, dass das kodikarische Urteilsmodell die binäre Logik „schuldig“ versus „nicht schuldig“ nicht durchbricht. In den Fällen aber, in denen es offensichtlich ist, dass Angeklagte die Straftat nicht begangen haben, sind die Gerichte verpflichtet, diese Tatsache im „*non constat*“-Urteil – wahrscheinlich sollte man zutreffender sagen: in der Urteilsbegründung – kenntlich zu machen. Nichttäterschaft wird also gemäß kodikarischer Systematik mit einem „*non constat*“-Urteil entschieden. Dieses Sachurteil sollte aber in seiner Begründung klar darauf verweisen, dass es sich um einen Freispruch wegen erwiesener Nichttäterschaft handelt, wenn das Gericht zu der Überzeugung gekommen ist, dass Beschuldigte die ihnen vorgeworfene Straftat nicht begangen haben.

3. ERWIESENE UNSCHULD

Die Praxis des Dikasteriums für die Glaubenslehre in der Urteilsfällung bei Missbrauchsvorwürfen geht hierüber einen markanten Schritt hinaus, wie das *Vademecum* offenlegt. Denn mit der Option eines Urteils „*constat de non*“ wird nicht nur erwiesene Nichttäterschaft mit einem eigenen Sachurteil bedacht, sondern überdies die Fälle „*constat de non*“ entschieden, in denen die Angeklagten die Tat begangen haben, ihnen dies aber nicht schuldhaft anzulasten ist. In der Urteilstypik des Dikasteriums steht ein solcher Freispruch wegen erwiesener rechtlicher Unschuld gleichrangig neben dem klassischen Freispruch aus Mangel an Beweisen. Damit kennt das Prozessrecht des Dikasteriums zwei reguläre Arten von Freisprüchen, einen Freispruch erster Ordnung, der Angeklagte als erwiesen unschuldig entlässt, und einen Freispruch zweiter Ordnung, der Angeklagte entlastet, weil es dem Gericht nicht gelang, ihnen Schuld nachzuweisen. Beide Freisprüche sind echte Freisprüche. Sie beenden das Verfahren und entlassen die Angeklagten als entlastet. Auch beenden sie zugleich mit dem Verfahren alle restriktiven Vorsichtsmaßnahmen, wie beispielsweise Amtsentzug oder Aufenthaltsverbote, mit denen ein Ordinarius gemäß c. 1722 CIC/1983 Angeklagte während des Prozesses belegen kann. Zwar kann ein Ordinarius auch nach einem Freispruch restriktive Maßnahmen wie Strafsicherungsmittel gegenüber den vordem Beschuldigten vor-

⁹ JENKINS, R. E., The Charter and Norms Two Years Later: Canon Law Society of America Proceedings 66 (2004) 115-136, hier 118.

sehen, diese muss er dann aber als Maßnahmen gemäß c. 1348 CIC/1983 neu anordnen. Klaus LÜDICKE legt dem Gesetzgeber nahe, in c. 1348 CIC/1983 präziser zu werden und zu normieren, dass solche Maßnahmen nur diejenigen treffen können, die aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden, nicht aber diejenigen, die im Sinne des c. 1726 CIC/1983 freigesprochen werden, insoweit sie nachweislich die Straftat nicht begangen haben und ein Ordinarius daher keinen Grund habe, sie einer Disziplinierungsmaßnahme zu unterwerfen¹⁰. Das *Vademecum* trägt diesbezüglich allerdings eine Differenz ein. Da auch diejenigen, die „*constat de non*“ freigesprochen werden, nicht notwendigerweise Nichttäter, sondern nur im strafrechtlichen Sinn unschuldig sind, ist es durchaus denkbar, dass ein Ordinarius beschließt, eine Person, die eine Tat begangen hat, aber mangels Zurechenbarkeit freigesprochen wurde, mit Disziplinarmaßnahmen zu überziehen.

4. HISTORISCHE VORLÄUFER

Dass das Dikasterium für die Glaubenslehre in schwerwiegenden Strafsachen traditionell drei Sachurteile fällt, lässt sich bis in die 1960er Jahre zurückverfolgen. 1962 erließ das Heilige Offizium eine Instruktion, wie bei Sollizitation zu verfahren sei,¹¹ also in Fällen, in denen ein Priester im Zusammenhang der Beichte Beichtwillige zu verführen versucht. In dieser Instruktion heißt es über die möglichen Urteile in diesen Fällen, sie seien entweder „*sententia condemnatoria*“, wenn das Gericht von der Schuld überzeugt sei, „*sententia absolutoria*“, wenn das Gericht von der Unschuld überzeugt sei, oder „*sententia dimissoria*“, wenn die Angelegenheit bezüglich der Beweislage zweifelhaft bleibe (vgl. Nr. 56). Wie in Verfahrensfragen bei Sexualdelikten üblich, wurde diese Instruktion ausschließlich den Bischöfen übermittelt und mit einem Hinweis versehen, dass sie im Geheimarchiv aufzubewahren, nicht zu veröffentlichen oder zu kommentieren sei. Infolgedessen, so darf man annehmen, wussten, abgesehen von den praktisch mit diesen Strafsachen befassten Personen, nur wenige von der Existenz dieser speziellen Normen für die Behandlung von Sollizitationsfällen. Man darf daher auch davon ausgehen, dass nur wenigen Kanonistinnen und Kanonisten bewusst war, dass das Dikasterium, abweichend vom kodikarischen Prozessrecht, bei bestimmten Strafsachen ein Dreiurteilsmodell umsetzte. Dies wurde nun jüngst durch die Veröffentlichung des *Vademecum* offengelegt. Seitdem ist einem breiteren Adressatenkreis bekannt, dass das Dikasterium für die Glaubenslehre auch in Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs drei Sachurteile fällt.

¹⁰ Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1348, 2 Rnr. 3 (22. Erg.-Lief.); vgl. auch O'REILLY, J. T. / etc., *The Clergy Sex Abuse Crisis and the Legal Responses*. Oxford 2014, 376.

¹¹ Vgl. HEILIGE KONGREGATION DES HEILIGEN OFFIZIUMS, Instruktion über die Verfahrungsweise in Fällen von Sollicitation, 16.03.1962. Rom 1962.

5. STAATLICHE PARALLELEN

Eine Dreigliedrigkeit von Sachurteilen, wie sie das Dikasterium für die Glaubenslehre praktiziert, ist allerdings auch im staatlichen Strafverfahrensrecht nicht völlig unbekannt, wenn auch weitgehende Ausnahme. Der schottische Strafprozess verfährt in dieser Weise. Er kennt neben dem Schuldspruch, „*guilty*“, ebenfalls zwei Freisprüche, „*not guilty*“ und „*not proven*“. Während „*not guilty*“ – anders als „nicht schuldig“ im deutschen Strafverfahrensrecht – ein Urteil kennzeichnet, bei dem die Jury von der Unschuld der Angeklagten überzeugt ist, ist „*not proven*“ den Urteilen vorbehalten, in denen die einfache Mehrheit der fünfzehnköpfigen Jury sich durch das Beweisangebot der Anklage nicht ausreichend von der Schuld der Angeklagten überzeugt findet. Der Rechtswissenschaftler Peter DUFF erläutert: „The difference is that the verdict of ‚not guilty‘ is thought to mean that the accused definitely did not commit the crime, that is, it is a positive declaration of innocence, whereas the verdict of ‚not proven‘ is thought to imply solely that the accused’s guilt has not been conclusively demonstrated.“¹² Beide Freisprüche sind echte Freisprüche. Die Angeklagten gelten als entlastet. Es erwachsen ihnen auch keine rechtlichen Nachteile aus einem Freispruch zweiter Ordnung. Anders als häufig unterstellt, besteht auch der Unterschied zwischen „*not guilty*“ und „*not proven*“ nicht darin, dass beim ersten Urteil das Prinzip *ne bis in idem* gilt, beim zweiten aber nicht. Vielmehr gilt für alle Urteile der *Double Jeopardy (Scotland) Act 2011*,¹³ der eine Wiederaufnahme der Sache und ein erneutes Verfahren unter bestimmten Bedingungen – zum Beispiel einem Schuldeingeständnis oder dem Vorliegen substantieller neuer Beweise – zulässt.

6. VERWIRRENDE VIELFALT

Gerade im Licht dieser identischen Rechtsfolgen stellt sich die Frage, welchen Wert eine abgestufte Freispruchpraxis hat. Die schottische Tradition ist entsprechend umkämpft. Während manche Stimmen das Urteilssystem als besonders differenziert loben, kritisieren es andere als künstlich komplex und missverständlich. Der Volksmund nennt den Freispruch „zweiter Ordnung“ klar abqualifizierend ein „Bastardurteil“¹⁴. In gleicher Weise lässt sich die Urteilstypik des Dikasteriums für die Glaubenslehre einer kritischen Würdigung unterziehen, um zu evaluieren, was

-
- 12 DUFF, P., The Scottish Criminal Jury. A very peculiar Institution, in: Law and Contemporary Problems 62 (1999) 173-201, hier 193.
- 13 Vgl. SCOTTISH PARLIAMENT, Double Jeopardy (Scotland) Act 2011, passed by the Parliament 22.03.2011, Royal Assent 27.04.2011, www.legislation.gov.uk/asp/2011/16/contents (23.11.2022).
- 14 Vgl. u.a. CURLEY, L. J. / MACLEAN, R. / MURRAY, J. / LAYBOURN, P. / BROWN, D., The bastard verdict and its influence on jurors: Medicine, Science and the Law 59 (2019) 26-35.

für und was gegen drei Sachurteile in Missbrauchsverfahren spricht. Es ist offensichtlich nicht ganz einfach, Fehldeutungen im Hinblick auf die beiden Freisprüche zu vermeiden. Die Unterscheidung zwischen „*non constat*“ und „*constat de non*“ ist vermutlich für viele Kirchenglieder schwer zu verstehen. Dies wurde beispielsweise in einer Pressemitteilung des Bistums Münster aus dem Jahr 2013 deutlich, die der empörten Öffentlichkeit den „*non constat*“-Freispruch eines des Missbrauchs beschuldigten Priesters zu erklären versuchte. Das Kirchengericht hatte ihn mit einer „*sententia dimissoria*“ freigesprochen. Die Öffentlichkeitsarbeit des Bistums sah sich im Nachgang dazu veranlasst, der Öffentlichkeit dieses Urteil zu erläutern. Dabei gingen die Verfasserinnen und Verfasser der zu diesem Zweck verbreiteten Pressemitteilung davon aus, dass das kirchliche Sachurteil ein dem staatlichen Recht unbekanntes Urteil sei; der Text notiert: „Eine ‚*sententia dimissoria*‘ ist ein im staatlichen Recht unbekanntes Mittelweg“¹⁵. Diese Aussage ist sachlich unzutreffend. Man kann sie freilich als einen hilfreichen ersten Hinweis darauf begreifen, dass ein Dreiuurteilsmodell, das mit zwei Freisprüchen operiert, für Personen, die in Zweiuurteilsystemen sozialisiert wurden, nicht leicht nachzuvollziehen ist.

7. SCHUTZ DES RUFES

Zugunsten der zusätzlichen Option, einen Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld zu fällen, spricht, dass ein solches Urteil in besonderer Weise geeignet ist, den guten Ruf eines zu Unrecht Beschuldigten wiederherzustellen. Auf den Schutz des Rufes legt das Kirchenrecht großen Wert, wie sich c. 220 und 1390 CIC/1983 entnehmen lässt. Dass der Ruf durch ein Strafverfahren leiden kann, steht außer Frage. Dies ist zu tolerieren, solange die Verfolgung einer möglichen Straftat einen Grund darstellt, der eine Rufschädigung der Verdächtigen rechtfertigt. Sobald sich die Betroffenen indes als unschuldig herausstellen, ist die Rufschädigung rechtlich kaum mehr zu rechtfertigen. Sie droht im Sinn des c. 220 zu einer rechtswidrigen Rufschädigung zu werden. Es ist kein Zufall, dass sowohl die Anordnung des c. 1726 CIC/1983 als auch das „*constat de non*“ des Dikasteriums für die Glaubenslehre mit dieser Norm in Verbindung gesetzt werden. Erfolgt ein Freispruch aufgrund von erwiesener Unschuld, ist das Urteil in besonderer Weise geeignet, den Ruf der Angeklagten wiederherzustellen.

Der unbestreitbare Vorteil, den ein solches Urteil für die Freigesprochenen vorhält, hat allerdings eine offensichtliche Kehrseite. Denn wenn eine Strafverfahrensordnung sich durch Urteil zur Unschuld von Angeklagten bekennt, stellt sich die Frage, in welches Licht sie die Angeklagten rückt, deren Freispruch aus Mangel an

15 BISTUM MÜNSTER, Korrektur der Pressemitteilung vom 19.03.2013, 06.08.2013, www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/korrektur_der_pressemitteilung_vom_19_maez_2013 (08.10.2022).

Beweisen erfolgt. Aus den öffentlichen Debatten bekannt ist die abqualifizierende Rede vom Freispruch „zweiter Klasse“ – und dies, obwohl die meisten Verfahrensordnungen gar keine Freispruchklassen vorsehen. Wie aber ist diese Wertung einzuschätzen, wenn das Strafverfahrensrecht tatsächlich Freisprüche klassifiziert? Der Rechtswissenschaftler Samuel BRAY notiert in Bezug auf die differenzierten schottischen Freisprüche: „Not guilty is for a defendant the jury thinks is innocent; not proven, for a case with insufficient evidence of guilt. One verdict announces ‚legally innocent‘ and thus exonerates. The other says ‚inconclusive evidence‘ and fails to exonerate or even stigmatizes.“¹⁶ Ein Urteil, das aufgrund mangelnder Beweise zugunsten der Angeklagten fällt, wird so zu einem Freispruch mit Makel, dem ein dauerhaftes soziales Unwerturteil anhaften kann.

8. EMPIRISCHE ANFRAGEN

Ein weiteres Argument, das zweifeln lässt, ob eine Unterteilung der Freisprüche in zwei Unterformen eine sachgerechte Differenzierung darstellt, ergibt sich in Bezug auf die kirchlichen Strafverfahren aus der spezifischen Materie, die sie behandeln, im konkreten Fall sexuelle Missbrauchsvorwürfe. Eine empirische Studie zur schottischen Praxis, *The Scottish Jury Research*,¹⁷ studierte die schottische Situation genauer und hielt einige Erkenntnisse fest, die auch mit Blick auf die kirchlichen Verfahren zum Nachdenken anregen. Es lohnt sich daher, sich diese Untersuchung etwas näher anzuschauen. Die Studie beruhte auf einer Analyse von Urteilen simulierter Gerichtsverfahren mit repräsentativ besetzten Testjuries. Sie überprüfte den Einfluss mehrerer Faktoren auf die Entscheidungen, indem sie in Vergleichsgruppen diverse Stellgrößen veränderte: die Größe der Jury (aus zwölf oder fünfzehn Personen), das Entscheidungsverfahren (einfache Mehrheit oder Einstimmigkeit) sowie die der Jury offenstehenden Entscheidungsoptionen (zwei oder drei Urteilsmöglichkeiten). Die Studie konnte zeigen, dass sich alle untersuchten Faktoren auf die eine oder andere Weise bei der Urteilswahl auswirkten. Sie konnte beispielsweise nachvollziehen, dass sich während der Urteilsberatung in kleineren Gruppen einzelne Gruppenmitglieder in gesteigerter Weise dazu entschlossen, ihre Meinung zu ändern, um sich der Mehrheitsmeinung anzuschließen. Dies weist darauf hin, dass kleinere Gruppen einen stärkeren Einfluss auf Einzelmitglieder ausüben als größere Gruppen. Das ist für kirchliche Urteile, die von einer sehr kleinen Anzahl von drei oder fünf Richterinnen und Richtern gefällt werden, nicht unbedeutend,

16 BRAY, S., Comment: Not Proven – Introducing a Third Verdict: The University of Chicago Law Review 72 (2005) 1299-1329, hier 1299-1300.

17 Vgl. ORMSTON, R. / CHALMERS, J. / LEVERICK, F. / MUNRO, V. / MURRAY, L., Scottish Jury Research. Findings from a Large Scale Mock Jury Study (Crime and Justice, Social Research). Scottish Government 2019, www.gov.scot/publications/scottish-jury-research-findings-large-mock-jury-study-2 (22.11.2022).

auch wenn man die Beeinflussbarkeit ausgebildeter Kanonistinnen und Kanonisten vermutlich anders einzuschätzen hat als die von rechtsunkundigen Mitgliedern einer Laienjury. Die Studie legt ferner nahe, dass das Erfordernis der Einstimmigkeit Verurteilungen in der Tendenz verhindert, die einfache Mehrheit hingegen dies nicht tut. Es ist weit schwieriger, sich in einer Gruppe umfänglich zu einigen als mehrheitlich zu verfahren. Dass die kirchlichen Urteile mehrheitlich gefällt werden, bedeutet also, dass sie nicht über die hohe Hürde der Einstimmigkeit müssen, um zu einer Verurteilung zu kommen. Ob Entscheidergruppen zwischen zwei oder drei Urteilen wählen konnten, schlug sich in der Gesamtbilanz der schottischen Studie nicht in maßgeblich abweichenden Verurteilungszahlen nieder¹⁸. Wohl aber deutet sich bei den Freisprüchen eine Differenzierung an. Denn Jurys, die aus drei Urteilen wählen konnten, entschieden sich in überwiegender Weise für einen Freispruch aus Mangel an Beweisen und nur selten für einen Freispruch wegen erwiesener Unschuld¹⁹. Befragt zu ihren Motiven, warum sie sich für „*not proven*“ entschieden hatten, gaben die Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer an, eine Entscheidung zwischen „*guilty*“ oder „*not guilty*“ hätte voraussichtlich eine deutlich längere Beratungszeit in Anspruch genommen und weit intensivere weitere Aussprachen erfordert. Zudem räumten die Befragten ein, dass sie sich vor der Entscheidung über Schuld und Unschuld scheuten, um ein klares Fehlurteil zu vermeiden. Aufgrund dieser Faktoren sei ihnen der Mittelweg eines „*not proven*“, der weder Schuld noch Unschuld behauptete, als die belastbarste Wahl erschienen²⁰. In Konsequenz sprachen sich einzelne Entscheiderinnen und Entscheider in Dreiurteilsverfahren in überdurchschnittlicher Weise für „*not proven*“ aus. Hierdurch votierten sie freilich in ihrem Sachurteil nicht unentschieden – insoweit „*not proven*“ ja kein „Unentschieden“ ist, sondern ein Freispruch. Sowohl vor als auch nach der gemeinsamen Beratung lag der Anteil der Einzelentscheiderinnen und -entscheider in Dreiurteilsverfahren, die für einen Freispruch stimmten, mit 9 bzw. 10 Prozent signifikant höher als der Anteil der für Freispruch votierenden Entscheiderinnen und Entscheider, die ausschließlich zwischen zwei Urteilsoptionen wählen konnten. Befragt, wie sie votieren würden, sprachen sich vor der gemeinsamen Urteilsberatung 38 Prozent der Jurymitglieder in Zweiurteilsentscheidungen für eine Verurteilung und 62 Prozent für einen Freispruch aus. Hingegen votierten in Dreiurteilsverfahren nur 28 Prozent der Jurymitglieder für eine Verurteilung und 73 Prozent für einen Freispruch. Diese Differenz bildete sich auch nach der Urteilsberatung ab: Nach Beratung sprachen sich noch 31 Prozent der Jurymitglieder in Zweiurteilssystemen für

18 Vgl. ORMSTON u.a., *Scottish Jury Research* (s. Anm. 17), 21; dies entspricht auch der Erkenntnis folgender Studie: SMITHSON, M. / DEADY, S. / GRACIK, L., *Guilty, Not Guilty, or ...? Multiple Options in Jury Verdict Choices: Journal of Behavioral Decision Making* 20 (2007) 481-498.

19 Vgl. ORMSTON u.a., *Scottish Jury Research* (s. Anm. 17), 20.

20 Vgl. ebd., 48.

eine Verurteilung aus, 69 Prozent hingegen für einen Freispruch. In Dreiurteilsverfahren votierten noch 22 Prozent der Jurymitglieder für die Verurteilung, 79 Prozent hingegen für den Freispruch. Diese Daten zeigen, dass eine in etwa vergleichbare Zahl von 6-7 Prozent der Befragten in beiden Versuchsanordnungen durch die gemeinsame Beratung von ihrem Schuldspruch Abstand nahm und zu einem Freispruch wechselte. Allerdings blieb das Plus einzelner Entscheiderinnen und Entscheider in Dreiurteilsverfahren, die für einen Freispruch plädierten, sowohl vor als auch nach der Beratung mit etwa 9-10 Prozent gegenüber den Zweieurteilsverfahren konstant bestehen. Die Studienleiterinnen und -leiter zogen hieraus den Schluss: „The fact that three-verdict jurors were more likely to favour acquittal both before and after deliberating suggests that the availability of the not proven verdict has an effect on jurors’ verdict preferences independent of any impact of deliberation. This finding broadly reflects existing research [...], which suggests – albeit not emphatically, given the methodological limitations and relative paucity of such studies to date – that the availability of a not proven verdict may be associated with individual jurors being less likely to favour conviction.“²¹

9. KOMPROMISSURTEIL

Als Grund für diese Tendenz identifizierten die Studienleiterinnen und -leiter die bei drei Urteilen beförderte Neigung „zur Mitte“. In einem Spektrum zwischen erwiesener Schuld und erwiesener Unschuld stelle ein Freispruch aus Mangel an Beweisen eine mittlere Option dar. Diese Mitte habe für die Entscheiderinnen und Entscheider einen Kompromisscharakter. Biete man einer Gruppe einen Urteilskompromiss an, neige eine große Zahl der Gruppenmitglieder dazu, dieses Angebot anzunehmen. Dass dies eine Versuchung ist, die sich auch bei kirchlichen Urteilen einzustellen vermag, lässt sich unschwer an dem bereits zitierten Münsterischen Fall ablesen, in dem die Öffentlichkeitsarbeit des Bistums in einer Pressemitteilung den „*non constat*“-Freispruch eines Missbrauchsbeschuldigten zu erklären versuchte. Denn in der Pressemitteilung gingen die Verfasserinnen und Verfasser ja nicht nur unzutreffend davon aus, dass das staatliche Recht kein der „*sententia dimissoria*“ entsprechendes Sachurteil kenne, sondern nannten das kirchliche Urteil einen staatlich unbeschränkten „Mittelweg“²². Im Text wird die „*sententia dimissoria*“ als ein mittleres Urteil qualifiziert, insoweit „es durchaus Hinweise gibt, die auf eine Schuld des Beklagten schließen lassen, die aber nicht ausreichen, um zu einem Schuldspruch zu finden.“ Ein „*non constat*“-Urteil verweist also auf Zweifel an ei-

21 ORMISTON u. a., Scottish Jury Research (s. Anm. 17), 22; vgl. auch HOPE, L. / GREENE, E. / MEMON, A. / GAVISK, M. / HOUSTON, K., A Third Verdict Option. Exploring the Impact of the Not Proven Verdict on Mock Juror Decision Making: Law and Human Behavior 32 (2008) 241-252.

22 Vgl. BISTUM MÜNSTER, Korrektur der Pressemitteilung vom 19.03.2013 (s. Anm. 15).

ner möglichen Schuld – aber ebenso auf Zweifel an der möglichen Unschuld. Auf diese bleibenden Zweifel antworten nun überdurchschnittlich viele Entscheiderinnen und Entscheider, wie die empirischen Daten des *Scottish Jury Research* nahelegen, durch Wahl eines „mittleren“ Urteils, das ihnen als Kompromiss erscheint. Diese Neigung prägt sich gesteigert aus in komplexen Sachverhalten mit diffuser Beweislage – auch hierauf verweisen die empirischen Daten. Aus diesem Grund erscheint die Tendenz zum „Urteilskompromiss“ gerade bei Sexualstraftaten stark ausgeprägt. Die schottischen Zahlen zeigen dies für Vergewaltigungsverfahren. Diese enden überdurchschnittlich häufig mit einem „*not proven*“. In 2016 und 2017 führten in Schottland nur 39 Prozent der Vergewaltigungsverfahren zu einer Verurteilung, das stellt den niedrigsten Wert an Verurteilungen bei allen schweren Straftaten dar²³. 30 Prozent der Freisprüche in diesen Fällen lauteten „*not proven*“. Bei anderen Straftaten kam dieses Urteil nur in 17 Prozent der Fälle zum Einsatz. Seitdem steigen die Verurteilungszahlen – 2018/19 lagen sie bei 47 Prozent²⁴. Vergewaltigung weist allerdings weiterhin mit Abstand die niedrigsten Verurteilungsraten auf, und dies konstant betrachtet über die Gesamtdekade. Auf der Suche nach Gründen für diese Auffälligkeit nennt die Literatur, die Aufklärung sexueller Gewaltvorwürfe leide in besonderer Weise unter einem Glaubwürdigkeitsdilemma. Denn die gerichtliche Überzeugungsbildung habe sich häufig allein auf die Aussagen von Angeklagten und Opfern zu stützen. In diesen Verfahren, bei denen ein Wort gegen ein anderes steht, sei die Tendenz zum Kompromissurteil besonders groß. Der Kompromiss erlaube dem Entscheidungsgremium nämlich, ein Urteil zu fällen, ohne eine abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob Angeklagten oder Opfern mehr Glauben zu schenken sei. Samuel BRAY – eigentlich ein bekennender Verfechter des Dreiurteilssystems – räumt ein: „It may be that a defendant is more likely to be acquitted in a three-verdict system when charged with a crime that turns on the credibility of the accuser – paradigmatically, rape. In such cases, a judge or jury may turn to not proven ,because it can reflect the absence of the necessary proof without casting doubt on the honesty [...] of the victim.“²⁵ In den Fällen, in denen ein Gericht nicht vollständig von der Schuld der Angeklagten überzeugt sei, aber auch den Opfern glaube, sei der Kompromiss eines Freispruchs „zweiter Klasse“ das naheliegende Urteil. Es drücke sowohl Glauben an die Opferaussagen als auch Zweifel an den Ausführungen der Angeklagten aus, jedoch ohne

23 Vgl. u.a. RAPE CRISIS SCOTLAND, Campaign „End Not Proven“, www.rapecrisisscotland.org.uk/campaigns-end-not-proven (15.03.2021); HAMILTON, L., „If a not proven verdict hadn't been available, my attacker could have been found guilty“. Dundee woman speaks out after Scottish jury research, 11.10.2019, www.eveningtelegraph.co.uk/fp/ifa-not-proven-verdict-hadnt-been-available-my-attacker-could-have-been-found-guilty-dundee-woman-speaks-out-after-scottish-jury-research (31.07.2020).

24 Vgl. SCOTTISH GOVERNMENT, Criminal proceedings in Scotland 2018-2019, www.gov.scot/publications/criminal-proceedings-scotland-2018-19/pages/4 (02.04.2021).

25 BRAY, Comment: Not Proven (s. Anm. 16), 1318.

sich in kritischer Weise für eine Seite zu entscheiden. Wenn diese Beobachtung zutrifft, dass drei Urteilsoptionen vor allem bei Sexualstraftaten das Kompromissurteil befördern, ist dies auch für die Urteilspraxis des Dikasteriums für die Glaubenslehre in Missbrauchsfällen von Bedeutung. Denn das Glaubwürdigkeitsdilemma, das sich in der Beurteilung von Sexualstraftaten generell stellt, tritt bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in ähnlicher, vielleicht sogar in verstärkter Weise auf. Es steht in diesen Fällen häufig das Wort eines Minderjährigen oder eines nun erwachsenen Opfers, dessen Missbrauch Jahre zurückliegt, gegen das Wort des Angeklagten. Dass die Entscheidung, wem zu glauben, für Richterinnen und Richter mit einigen Gewissensnöten einhergeht, muss kaum betont werden. Umso wahrscheinlicher ist es, dass ein Kompromissurteil, der Mittelweg zwischen einem den Angeklagten verurteilenden Schuldspruch und einem die Glaubwürdigkeit der Opfer diskreditierenden Freispruch für die Entscheiderinnen und Entscheider einen willkommenen Ausweg bietet. Dies ist im Ergebnis nicht zwingend problematisch. Aber man sollte diese Erkenntnis mitberücksichtigen, wenn man die vom Dikasterium für die Glaubenslehre geübte Praxis, Missbrauchsverfahren mit drei Urteilen zu beschließen, einer kritischen Würdigung unterzieht.

10. FAZIT

Es ist in diesem Licht zu diskutieren, ob das Dikasterium für die Glaubenslehre der Strafverfolgung kirchlicher Missbrauchsdelikte einen Dienst erweist, indem es Missbrauchsverfahren mit drei Urteilen beendet. Gute Gründe sprechen dafür, es bei zwei Urteilen, also „*constat*“ und „*non constat*“, zu belassen – wie es c. 1608 CIC/1983 ja auch grundsätzlich für kirchliche Strafsachen vorgibt. Hierfür streitet neben der dualen Grundtypik des kodikarischen Strafverfahrensrechts auch die Analogie mit dem Verfahrensrecht der allermeisten staatlichen Ordnungen. Zwar ist eine Ähnlichkeit zwischen staatlichem und kirchlichem Prozessrecht kein Wert an sich. Kirchliches Recht muss dem staatlichen Recht nicht zwangsläufig entsprechen. Das staatliche Vorgehen überzeugt allerdings dann, wenn es gut begründet ist. Zwei Gründe sprechen dafür, Strafsachen allein durch zwei Sachurteile zu entscheiden; beide hängen damit zusammen, dass eine binäre Entscheidungslogik die spezifische Aufgabe und Funktion von Strafurteilen unterstreicht. Als erster Grund ist zu nennen, dass binäre Strafurteile in erhöhtem Maß zu zeigen geeignet sind, dass es bei der Fällung von Urteilen um Entscheidungen geht. Urteile sind Wertungsentscheidungen darüber, ob die Beweise ausreichen, um eine vernünftige Überzeugung von Schuld zu begründen. In diesem Sinne verpflichten sie die Entscheidenden, sich über ihre persönliche Überzeugung Rechenschaft zu geben. Gerichte haben zu klären, ob sie von Schuld überzeugt sind – oder zu keiner Überzeugung gelangen können. Ein Tertium, das suggeriert, es gäbe den mittleren Weg eines Unentschieden, verunklart diesen Entscheidungscharakter von Urteilen. Als Entscheidungen sind Strafurteile Urteile über die Feststellbarkeit von Schuld. Als zweiter Grund zugunsten binärer Strafurteile ist daher zu nennen, dass Strafurteile

bewusst – aufgrund rechtspolitischer Entscheidung – einen reduzierten Fokus aufweisen. Die Zurücknahme ihrer Funktion auf die Feststellung von Strafwürdigkeit entspricht der Selbstzurücknahme moderner Judikatur, sich nicht mit der Unschuldfrage zu befassen. Beim Verdacht einer Straftat sind Staat (und Kirche) ermächtigt, dem nachzugehen und die juristische Schuldfrage zu stellen. In einem geordneten Verfahren kann Schuld festgestellt werden – oder sich auf der Basis des vorgelegten Beweisangebots als nicht feststellbar erweisen. Die kirchliche Terminologie von „*constat*“ und „*non constat*“ drückt diesen engen Blickwinkel von Strafurteilen, dass es um das Feststellen der Voraussetzungen von Strafbarkeit geht, sehr treffend aus. Sie fasst den Kern moderner Strafverfahren sprachlich vielleicht sogar zutreffender als die den persönlichen Zustand der Belangten thematisierende Rede von „schuldig“ und „nicht schuldig“. Geeigneter, um zu betonen, dass es darum geht, ob die Beweise kritischer juristischer Prüfung standhalten, und nicht darum, wie der persönliche Zustand der Angeklagten zu bewerten ist, wäre es daher, auch staatlicherseits eine binäre Urteils codierung zu nutzen, wie sie das schottische Strafverfahrensrecht mit den Begriffen „*proven*“ und „*not proven*“ ausdrückt. Immerhin provoziert die Rede von „Schuld“ die Frage nach Unschuld. Die Feststellung von Unschuld hingegen überschreitet das Erkenntnisinteresse moderner Judikatur. Wir leben nicht mehr in Gesellschaften, in denen der Staat die Unschuld der Rechtsgenossinnen und -genossen zu seinem Problem macht. Vielmehr ist er zum Schutz der einzelnen und der sozialen Ordnung zu intervenieren berechtigt, wenn Verstöße gegen die gemeinsame Ordnung das Zusammenleben behindern. Ist der Bruch von Gesetzen, die das geordnete Zusammenleben ermöglichen, den einzelnen schuldhaft zurechenbar, rechtfertigt dies hoheitliche Eingriffe in die individuelle Freiheit. Hier offenbart sich das Strafurteil in seinem Rechtfertigungszusammenhang. Denn nicht die Angeklagten haben sich zu rechtfertigen und ihre Unschuld zu belegen, sondern der Staat – und ebenso die Kirche – haben sich zu erklären, wenn sie einen Schuldvorwurf zum Anlass nehmen, um individuelle Freiheiten durch Verfahren und Urteil zu beschränken. Allein ein begründeter Schuldvorwurf rechtfertigt die Intervention. Lässt sich der Vorwurf nicht erhärten, ist die Autorität nicht länger berechtigt, sich mit der Sache zu befassen. Die Feststellung von Unschuld hingegen vermag kein hoheitliches Handeln zu begründen. Die Frage von Unschuld liegt heute jenseits strafrechtlicher Beurteilung. Sie gehört in die Sphäre der Moral. In diesem Licht erscheint es riskant, Gerichte – und zwar staatliche wie kirchliche – mit Urteilen zu betrauen, die Unschuld erkennen. Die Unschuld zum Gegenstand rechtlicher Beurteilung zu machen, führt nicht notwendigerweise zu einem höheren Maß an Fehlerurteilen, aber sie spricht eine Einladung zum Rückfall in ein vormodernes Denken aus, das Recht und Moral verbindet. Insoweit der Kirche und ihrem Recht nicht selten zum Vorwurf gemacht werden kann, diese Grenze zu verwischen, tun beide gut daran, gegenüber dieser Versuchung in gesteigerter Weise zurückhaltend zu sein.

ABSTRACTS

Dt.: Die Glaubenskongregation veröffentlichte 2020 ein *Vademecum*, das als Leitfaden für die kirchliche Untersuchung von und für die Verfahren in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker dient. Das *Vademecum*, das geltendes Recht zusammenträgt, bietet bemerkenswerte Einblicke in die Weise, in der das Dikasterium Strafverfahren durchführt. Es legt unter anderem offen, dass diese Strafprozesse in drei mögliche Sachurteile münden, „*constat*“, „*non constat*“ und „*constat de non*“, die parallel zu den drei Urteilen „*guilty*“, „*not proven*“ und „*not guilty*“ des schottischen Strafprozessrechts gelagert sind. Beide Systeme kennen zwei Freisprüche mit identischen Rechtswirkungen, die gleichwohl der Rechtsgemeinschaft eine differenzierte Botschaft über die Urteilsgründe vermitteln. Der vorliegende Beitrag analysiert das reguläre Zweiurteilsmodell des kodikarischen Rechts im Vergleich mit dem Dreiurteilsystem des Dikasteriums für die Glaubenslehre, diskutiert dieses im Licht von empirischen Erkenntnissen, die über die schottische Praxis vorliegen, und fragt auf dieser Basis nach Vor- und Nachteilen eines differenzierten Freispruchs.

Ital.: Nel 2020 la Congregazione per la Dottrina della Fede ha pubblicato un *Vademecum* che funge da guida per le indagini ecclesiastiche nei casi di abuso sessuale sui minori da parte dei chierici. Il *Vademecum*, che raccoglie la legislazione esistente, offre notevoli spunti di riflessione sul modo in cui il Dicastero conduce i procedimenti penali. Inoltre esso stabilisce i tre verdetti di fatto entro i quali il Dicastero può tradurre i casi penali: „*constat*“, „*non constat*“ e „*constat de non*“, corrispettivi dei tre verdetti nel diritto processuale penale scozzese „*guilty*“, „*not proven*“ e „*not guilty*“. Entrambi i sistemi ammettono due sentenze assolutorie con effetti giuridici identici, che tuttavia trasmettono alla comunità giuridica un messaggio differenziato sui motivi della sentenza. Questo articolo analizza il regolare sistema a due verdetti del Codice di Diritto Canonico comparandolo al sistema a tre verdetti del Dicastero. L'analisi viene condotta alla luce dei risultati empirici disponibili sulla pratica scozzese e, su questa base, vengono discussi i pro e i contro di un'assoluzione differenziata.